

Gemeinde Eschlikon

Förderreglement

für Massnahmen zur rationellen und sparsamen
Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt

Der Gemeinderat Eschlikon erlässt gestützt auf Art. 3 lit. 3 der Gemeindeordnung das nachstehende Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundlagen Förderreglement**
 - 1.1 Strategische Zielsetzungen
 - 1.2 Grundsätze der Förderung
 - 1.3 Vorgehen / Bestimmungen zur Auszahlung der Förderbeiträge

- 2. Förderbeiträge**

- 3. Weiterführende Informationen**

- 4. Inkraftsetzung**

1. Grundlagen Förderreglement

1.1 Strategische Zielsetzungen

- Sicherstellung einer volkswirtschaftlich optimalen Energieversorgung
- Reduktion des CO₂-Ausstosses und Minderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen sowie langfristige Sicherstellung der Stromversorgung ohne Kernenergie
 1. Priorität: Steigerung der Energieeffizienz
 2. Priorität: vermehrter Einsatz erneuerbarer Energien

1.2 Grundsätze der Förderung (Förderbedingungen)

- Gesuche werden nur unterstützt, wenn bereits der Kanton Thurgau, bzw. der Bund (Einmalvergütung Photovoltaik-Anlagen) die Förderbeiträge ausbezahlt haben.
- Es gelten die Förderbedingungen gemäss Förderprogramm Energie des Kantons Thurgau, bzw. des Bundes bezüglich Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen.
- Öffentliche Bauten sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.3 Vorgehen / Bestimmungen zur Auszahlung der Förderbeiträge

Es existiert kein spezielles Gesuchsformular der Gemeinde. Das Einsenden einer Kopie der Endabrechnung über Fördergelder des Kantons Thurgau oder des Bundes (Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanlagen) mit einem Begleitschreiben unter Angabe einer Kontoverbindung zur Überweisung der Gelder genügt:

1. Einreichung Kopie der Endabrechnung des Fördergesuches Kantons Thurgau oder des Bundes.
2. Prüfung der Unterlagen durch die Gemeinde Eschlikon und Auszahlung der Förderbeiträge.
3. Es gelten die Förderbeiträge per Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund.
4. Die Unterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Datum Endabrechnung Kanton Thurgau oder Bund bei der Gemeinde eingereicht werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Förderbeitrages.
6. Das durch die geförderten Massnahmen eingesparte CO₂ darf nicht in Form von CO₂-Zertifikaten weiterverkauft werden.
7. Die Bauherrschaft akzeptiert eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
8. Die erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen (z.B. Baugesuch) müssen zum Zeitpunkt der Beitragsauszahlung vorliegen.
9. Die ausbezahlten Fördermittel müssen in der Steuererklärung deklariert werden.
10. Das Objekt muss sich in der Gemeinde Eschlikon befinden.
11. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz gemäss Gemeindeorganisationsreglement abschliessend. Die Beschlüsse unterliegen keiner Rekursmöglichkeit.
12. Die Finanzierung erfolgt über das ordentliche Budget der Politischen Gemeinde Eschlikon.

Fragen zum Förderreglement werden durch die Abteilung Bau und Umwelt der Gemeinde Eschlikon beantwortet.

2. Förderbeiträge

Die Politische Gemeinde Eschlikon leistet zusätzlich 50 Prozent der total vom Kanton Thurgau oder Bund (Bund= Einmalvergütung EIV für Photovoltaikanlagen) geleisteten Förderbeiträge im Maximum für:

- | | |
|--------------------------------------------------|--------------|
| - Ein-/Zweifamilienhäuser | Fr. 3'000.— |
| - Mehrfamilienhäuser (ab 3 Wohnungen) | Fr. 7'000.— |
| - Gewerbe- und Industriebauten (Nichtwohnbauten) | Fr. 10'000.— |
| - Übrige Massnahmen (z.B. E-Autos) | Fr. 2'000.— |

Änderungen an den Fördersätzen und Förderbedingungen bleiben vorbehalten und sind jederzeit möglich. Sie werden vorab im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde (z.Zt. „Regi - die Neue“) zur Vernehmlassung publiziert und unterliegen dem fakultativen Referendum.

3. Weiterführende Informationen

Weitere Infos auf www.energie.tg.ch, bzw. Druckversion „Förderprogramm Energie Kanton Thurgau“, sowie www.eschlikon.ch und bei der Abteilung Bau und Umwelt der Gemeinde Eschlikon.

4. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1.4.2017 in Kraft. Nach 1.4.2017 eingereichte Abrechnungen werden gemäss vorliegendem Reglement behandelt. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Beitragsreglement für Massnahmen zur rationellen und sparsamen Energieverwendung und zum Schutz der Umwelt vom 1.1.2006 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Eschlikon erlassen und vom 13.2.2017 bis 14.3.2017 gemäss Gemeindeordnung Art. 9 dem fakultativen Referendum unterstellt (Frist unbenutzt abgelaufen).

Eschlikon, 1. April 2017

Hans Mäder

Marcel Aeschlimann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Gemeinderat am 6. Februar 2020 geändert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Mäder

sig. Marcel Aeschlimann